



Bundesverwaltungsamt
– Dienstleistungszentrum –



Umzugsratgeber

Stand: 01. März 2024

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Hamm Travel Management
Alter Uentroper Weg 2
59071 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1. Die Umzugskostenvergütung (UKV)	3
2. Wohnungssuche und Umzugszeitpunkte	5
3. Die Auswahl des künftigen Wohnortes	5
4. Auflösung von Mietverträgen	6
5. Umzugskostenvergütung gemäß § 5 Abs. 1 BUKG	7
5.1 Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 6 BUKG).....	7
5.2 Reisekostenvergütungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung.....	11
5.2.1 Kosten der Umzugsreise.....	11
5.2.2 Kosten der Wohnungsbesichtigungsreise(n)	11
5.2.3 Kosten der Umzugsvorbereitungsreise.....	11
5.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG).....	11
5.4 Erstattung von Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 9 Abs. 1 BUKG)	12
5.5 Erstattung der Kosten für umzugsbedingten Unterricht (§ 9 Abs. 2 BUKG).....	12
5.6 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG).....	13
5.7 Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG).....	14
5.7.1 Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzuges.....	14
5.7.2 Vorläufige Wohnung	15
5.7.3 Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	16
5.7.4 Weitere Sonderfälle	16
6. Weitere Informationen, Vordrucke, Ansprechpartner.....	16
7. Anhang mit Tipps und Anregungen	17

1. Die Umzugskostenvergütung (UKV)

Voraussetzung für den Anspruch auf Gewährung der UKV ist

1. deren schriftliche oder elektronische Zusage,
2. die Beendigung des grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der UKV-Zusage durchzuführenden Umzuges
3. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Beschäftigungsbehörde bzw. der zuständigen Abrechnungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges.

Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, die unabhängig von den Gründen nicht verlängert werden kann. Sie wird auch durch einen Antrag auf Gewährung eines Abschlages auf die zu erwartende Umzugskostenvergütung nicht eingehalten.

Eine Abschlagszahlung kann bei der Abrechnungsstelle formlos beantragt werden. Abschläge können auch auf jeden Bestandteil der Umzugskostenvergütung gezahlt werden.

Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ist die Zusage der UKV grundsätzlich zu erteilen. Die UKV-Zusage kommt jedoch ausnahmsweise (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a - d BUKG) nicht in Betracht, wenn

- mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist
oder
- der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll
oder
- die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet)
oder
- der Berechtigte auf die UKV-Zusage unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Die UKV-Zusage soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erfolgen. Dies ist regelmäßig die Personalverfügung, in der Ihnen der Termin Ihres Dienstantrittes am neuen Dienstort mitgeteilt wird. Die UKV kann auch mit einem gesonderten Schreiben zugesagt werden.

Bei Berechtigten mit wirksamer UKV-Zusage hängt die (Weiter)-gewährung des Trennungsgeldes von der nachgewiesenen Umzugswilligkeit und Wohnungsmangel am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte oder dem Vorhandensein von anerken- nungsfähigen nachfolgend abschließend aufgeführten Umzugshinderungsgründen ab (§ 12 Abs. 3 BUKG, § 2 Abs. 2 TGV):

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familien- angehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangs- stufe eines Gymnasiums, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgel- des bis zum Ende des folgenden Schuljahres, befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgel- des bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres;
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BUKG). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behin- derung nicht fortgesetzt werden kann;
5. Akute lebensbedrohliche Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehe- gatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder der Familienangehörigen des Berechtigten erhält;
6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nr. 3.

Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustim- mung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld längstens ein weiteres Jahr weitergezahlt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld in keinem Fall weiter- gewährt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 TGV).

2. Wohnungssuche und Umzugszeitpunkte

Sie sollten sich mit UKV-Zusage unverzüglich an die für Ihre Dienststelle zuständige Wohnungsfürsorgestelle wenden und sich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um angemessene Bundeswohnungen bewerben. Sie finden die aktuelle Liste der Bundeswohnungen im Internet unter www.bundesimmobilien.de. Das für die Suche im Wohnungsfürsorgeangebot be-

nötigte Login und Passwort erhalten Sie bei der Wohnungsfürsorgestelle Ihrer Dienststelle. Zeitgleich sollten Sie auch die sonstigen Möglichkeiten der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt (Makler, Wohnungsangebote in Zeitungen und Internetportalen, Aufgabe von Anzeigen in Zeitungen und Internetportalen) nutzen.

Neben der Möglichkeit bereits zum Dienstantritt oder zeitnah nach Dienstantritt an den neuen Dienstort umzuziehen, haben Sie auch die Möglichkeit, bereits vor dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme umzuziehen (Vorwegumzug).

Ein sogenannter "Vorwegumzug" kann sinnvoll sein, wenn dadurch z.B. ein Kind das neue Schuljahr oder eine Berufsausbildung bereits am neuen Wohnort (künftiger Dienstort) beginnen kann.

Nach § 2 Abs. 3 TGV kann bei einem Vorwegumzug, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung - auf Ihren Antrag hin - von der personalbearbeitenden Stelle zugesagt wurde, im Zeitraum zwischen Ihrem Vorwegumzug an den neuen Dienstort und dem späteren Beginn Ihrer dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld für längstens sechs Monate, bei Personalmaßnahmen, die vor dem 01.06.2020 begonnen haben für längstens drei Monate gezahlt werden.

3. Die Auswahl des künftigen Wohnortes

Am günstigsten ist es, an den neuen Dienstort oder in das Einzugsgebiet Ihrer neuen Dienststätte umzuziehen. Eine Wohnung ist im Einzugsgebiet, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt.

In jedem Falle muss die Wohnung aber noch in „räumlichem Zusammenhang“ mit der neuen Dienststätte stehen. Andernfalls kann keine Umzugskostenvergütung gewährt werden. Der "räumliche Zusammenhang" ist dann gewahrt, wenn der Wohnort so gewählt wird, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes, ist vor dem Umzug zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

4. Auflösung von Mietverträgen

Sobald Sie am neuen Dienstort eine Wohnung verbindlich in Aussicht haben (so z.B. bei Zuweisung einer Bundeswohnung), spätestens aber mit Unterzeichnung des neuen Mietvertrages (insbesondere bei Wohnungen des freien Marktes), müssen Sie das Mietverhältnis

für die bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, um Nachteile bei der Mietschädigung zu vermeiden.

Kündigungsfristen

Die Kündigungsfristen ergeben sich aus § 573c BGB. Danach ist bei einem Mietverhältnis über Wohnraum die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig (sog. Drei-Monatsfrist). Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraumes um jeweils drei Monate.

Bei Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet worden ist, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.

Bei Wohnraum nach § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Untervermietung von möbliertem Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist) ist die Kündigung spätestens am 15. eines Monats zum Ablauf dieses Monats zulässig.

5. Umzugskostenvergütung (UKV) gemäß § 5 Abs. 1 BUKG

Die Umzugskostenvergütung umfasst:

1. Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG
2. Reisekosten gemäß § 7 BUKG
3. Mietentschädigungen zum Ausgleich doppelter Mietzahlungen gemäß § 8 BUKG
4. andere Auslagen gemäß § 9 BUKG (Maklergebühren, Zusatzunterricht der Kinder)
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG
6. Auslagen gemäß § 11 BUKG (Sonderfälle)

5.1 Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 6 BUKG)

Die **notwendigen** Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden Ihnen nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

Ihre privaten Kraftfahrzeuge und Pkw-Anhänger müssen Sie oder Ihre Angehörigen selbst überführen. Hierfür wird Ihnen eine Entschädigung (Kfz: 0,20 Euro/km, Anhänger: 0,06 Euro/km) gezahlt.

5.1.1 Umzug mit einem Möbelspediteur

Damit unnötige, nicht erstattungsfähige Kosten vermieden werden, sorgen Sie bitte im eigenen Interesse dafür, dass der Umzug in kürzester Frist (Stehtage und Wochenenden vermeiden) abgewickelt wird.

Achten Sie bitte von Anfang an darauf, dass in dem Kostenvoranschlag alle vom Spediteur auszuführenden Arbeiten enthalten sind und ein **verbindlicher Höchstpreis** angegeben wird.

Sofern die Rechnung des Spediteurs dennoch vom Kostenvoranschlag abweicht, hat er dies zu begründen. Soweit die Abweichung in Ihren Verantwortungsbereich fällt, müssen Sie dies erläutern.

Damit Sie die Rechnung rechtzeitig begleichen können, haben Sie die Möglichkeit einen Abschlag zu beantragen

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG) gehört (z.B. Lebensgefährtin, Schwiegermutter mit eigener Rente), und führt diese mit ihrem eigenen Umzugsgut den Umzug gleichzeitig durch, muss der Spediteur insoweit eine gesonderte Abrechnung vornehmen, weil diese Auslagen nicht erstattungsfähig sind. Andernfalls müssen sie aus der Speditionsrechnung als nicht erstattungsfähig herausgerechnet werden.

Reichen Sie nach dem Umzug die Rechnung mit allen anderen Belegen und noch zu stellenden Anträgen (z. B.: hinsichtlich Umzugsreise und Maklergebühren) schnellstmöglich bei der Abrechnungsstelle ein.

Kostenvoranschläge für den Transport des Umzugsgutes

Damit der Umzug nicht teurer als nötig wird, ist es grundsätzlich erforderlich, vor der Auftragserteilung mindestens zwei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Höchstpreis enthalten. Ihnen ist eine detaillierte – vom Umzugsunternehmer zu erstellende – Umzugsgutliste, anhand derer der benötigte Laderaum berechnet wurde, beizufügen.

Achten Sie daher darauf, dass der Spediteur alle von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich Montagearbeiten (Auf- und Abbau einer Einbauküche, Elektroinstallationsarbeiten u.ä.) in sein Angebot aufnimmt. Nur so ist er in der Lage, einen vollständigen Kostenvoranschlag zu erstellen. Zeigen Sie ihm alle Räume, in denen sich Ihr Umzugsgut befindet.

Sollte in einem Einzelfall die Besichtigung des Umzugsgutes durch Umzugsunternehmen nicht möglich sein, können Sie Angebote ohne Besichtigung auf Grundlage von Ihnen selbst erstellter Unterlagen einholen z.B. durch Übermittlung aller Daten (Umzugsgut, Wohnungsadressen, Fotos Ihres Umzugsgutes ...) an Umzugsfirmen. Die Kostenvoranschläge, die Sie so erhalten, müssen ansonsten den dargestellten Anforderungen entsprechen.

Nachträglich entstehende Kosten, die in den Angeboten nicht berücksichtigt wurden, können nicht erstattet werden.

Ihre Wohnungseinrichtung gehört ungeachtet des Umfangs stets zum berücksichtigungsfähigen Umzugsgut. Andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gehören, werden in angemessenem Umfang berücksichtigt. Maßstab für die Angemessenheit sind die Transportmittel, die üblicherweise für einen Umzug benötigt werden. Muss z.B. ein Sonderfahrzeug eingesetzt werden, wird der angemessene Rahmen überschritten.

Besonders berechnete Kosten für das Auseinandernehmen und Montieren von Einrichtungsgegenständen – hierzu gehört auch das Anbringen von Beleuchtungskörpern sowie notwendige Elektro-, Schreiner- und Installationsarbeiten – sind ebenfalls als Beförderungsauslagen zu berücksichtigen, wenn sie im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags ausgewiesen sind.

Wenn vergessen wird, Montagearbeiten im Kostenvoranschlag aufzuführen, oder falls Sie diese Arbeiten selbst an einen Fachbetrieb vergeben sollten, müssen Sie die Aufwendungen aus der Pauschvergütung bestreiten.

Erstattet werden Ihnen die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Endpreis (evtl. unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen). Achten Sie deshalb darauf, dass die Angebote jeweils einen verbindlichen Höchstpreis enthalten, andernfalls sollten Sie diese zurückweisen.

Legen Sie bitte Ihre zwei Kostenvoranschläge so rechtzeitig bei der Abrechnungsstelle vor, dass eine Kostenprüfung noch vor Auftragserteilung erfolgen kann.

Sie erhalten nach Übersendung der Kostenvoranschläge eine Mitteilung der Abrechnungsstelle, welches Angebot das günstigere ist, und bis zu welchem Höchstpreis die Kosten erstattet werden können.

Haftung des Spediteurs und Umzugsgutversicherung

Der Spediteur haftet im Rahmen der Tarifvorschriften für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes bis zu 620,00 Euro je Kubikmeter ohne dass er hierfür eine gesonderte Vergütung berechnen darf.

Die Haftung des Spediteurs umfasst nicht sämtliche Risiken. So haftet er beispielsweise nicht beim Transport von Haustieren oder Pflanzen.

Nähere Informationen über den Haftungsumfang und weitere Haftungsausschlüsse erhalten Sie bei den Spediteuren.

Über den o.a. Haftungsumfang des Spediteurs hinaus können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht.

Besteht eine solche Versicherung nicht oder ist Ihr Hausrat unterversichert, kann die Versicherungssumme zugrunde gelegt werden, die anhand einer vorzulegenden Umzugsgutliste mit Wertangaben (Zeitwert) glaubhaft gemacht werden kann. Als notwendige Auslagen für die Höherversicherung können höchstens 2,5 vom Tausend der Transportversicherungssumme erstattet werden.

Beispiel:

Hausratversicherungspolice	70.000 Euro
notwendige Auslagen für die Umzugstransportversicherung	
2,5 von Tausend von 70.000 Euro	175,- Euro

5.1.2 Umzug ohne Möbelspediteur

Falls Sie Ihren Umzug selbst durchführen wollen, können Ihnen die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet werden. Dies können z.B. die Kosten für einen angemieteten Transporter und Benzinkosten sein. Die Vorlage von Vergleichsangeboten vor Durchführung des Umzugs ist nicht erforderlich. Bitte reichen Sie mit Ihrem Erstattungsantrag die Kostenbelege und auch eine selbst erstellte Umzugsgutliste ein.

Die Kosten für Umzugshelfer werden in angemessenem Umfang erstattet. Als Obergrenze gilt der zum jeweiligen Umzugszeitpunkt gültige gesetzliche Mindestlohn. Helferkosten können nicht an Personen erstattet werden, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bewirtung der Umzugshelfer kann nicht erstattet werden.

5.2 Reisekostenvergütungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung (§ 7 BUKG)

5.2.1 Kosten der Umzugsreise

Die Umzugsreise wird wie eine Dienstreise abgerechnet. Benutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug, dann erhalten Sie hierfür Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BRKG (0,20 Euro pro Kilometer ohne Kappungsgrenze).

Übernachungskosten werden in der notwendigen Höhe gegen Nachweis, ohne Nachweis in Höhe eines Pauschalbetrages erstattet, für die Nacht nach dem Ausladen des Umzugsgutes nur, wenn nicht in der neuen Wohnung übernachtet werden konnte.

5.2.2 Kosten der Wohnungsbesichtigungsreise(n)

Die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe, dass Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gewährt werden, erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

5.2.3 Kosten der Umzugsvorbereitungsreise

Für Ihre Reise vom neuen Dienstort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden nur die Fahrkosten wie bei einer Wohnungsbesichtigungsreise erstattet. Diese Reise ist nur für Berechtigte relevant, die bereits vor dem Umzug am neuen Dienstort tätig sind.

Wird ein Vorwegumzug durchgeführt, wird die Fahrkostenerstattung für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstort gewährt.

5.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

Müssen Sie wegen des Umzuges aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen zahlen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird und die gänzlich leer steht, erstattet werden, und zwar

- für die bisherige Mietwohnung längstens für sechs Monate

- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus bzw. die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung.
- für die neue Mietwohnung längstens für drei Monate für einen Zeitraum, in der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte.

Beachten Sie, dass der Umzug in die neue Wohnung zur Vermeidung von Nachteilen zum frühestmöglich zumutbaren Zeitpunkt durchzuführen ist, in der Regel also mit Beginn des neuen Mietverhältnisses. Verzögerungen des Umzuges können nur bei Vorliegen von Umzugshinderungsgründen oder im Falle der notwendigen Durchführung umfangreicher Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen zur Gewährung von Mietentschädigung führen, wenn für diese Zeit umzugsbedingt eine zweite Miete gezahlt werden muss.

5.4 Erstattung von Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 9 Abs. 1 BUKG)

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienstort die Dienste eines Maklers, der mit behördlicher Genehmigung tätig ist, notwendigerweise in Anspruch genommen, so werden die Vermittlungsgebühren für die Wohnung bis zum doppelten Betrag der Monatsmiete (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet. Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch ein Mietwertgutachten des zuständigen Bundesvermögensamtes) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Bei Anmietung einer außergewöhnlich luxuriösen Wohnung kann eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen.

Bei Inanspruchnahme eines nicht gewerbsmäßig tätigen Wohnungsvermittlers kann die Erstattung der Provision ebenfalls nur erfolgen, wenn Sie nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass Sie ansonsten eine Wohnung nicht zeitgerecht hätten anmieten können.

5.5 Erstattung der Kosten für umzugsbedingten Unterricht (§ 9 Abs. 2 BUKG)

Ist für ein Kind infolge des Umzuges zusätzlicher Unterricht erforderlich, so werden die Kosten hierfür bis zu einem Betrag in Höhe von 20% des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A13 erstattet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden maximal 1.285,58 Euro (Stand Besoldung 01.03.2024) erstattet. Im Zeitraum 01. April 2022 bis 29. Februar 2024 liegt die erstattungsfähige Höchstgrenze bei 1.180,87 Euro.

Ob der zusätzliche Unterricht für ein Kind durch den Umzug bedingt ist, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung der Schule. Bei einem Umzug in ein anderes Bundesland kann die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts unterstellt werden.

Entstehen Auslagen für zusätzlichen Unterricht für mehrere Kinder, wird der Erstattungsbetrag für jedes Kind gesondert berechnet. Übersteigen die Auslagen für ein Kind den Höchstbetrag, sind darüber hinausgehende Kosten auch dann nicht erstattungsfähig, wenn für ein anderes Kind der Höchstbetrag nicht erreicht wird.

5.6 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)

Die Pauschvergütung erhalten Sie auf Antrag für alle Umzugsauslagen, die nicht nach den §§ 6 - 9 BUKG einzeln erstattet werden können.

Die Pauschvergütung wird für Berechtigte und jede andere berücksichtigungsfähige Person (z.B. Ehepartner, Kind) einzeln und unabhängig von der Besoldungsgruppe berechnet. Voraussetzung ist, dass die anderen Personen vor und nach dem Umzug mit der berechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auszahlungsbeträge

Personenkreis	Berechnung	Betrag
		a) Besoldung 01.04.2022 b) Besoldung 01.03.2024
Berechtigte mit Wohnung	15 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	a) 885,65 Euro b) 964,18 Euro
Andere Personen	10 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	a) 590,44 Euro b) 642,79 Euro
Berechtigte ohne Wohnung	3 % des maßgeblichen Endgrundgehalts A 13	a) 177,13 Euro b) 192,84 Euro

Beispiel

Umzug einer berechtigten Beamtin mit ihrem Ehemann und einem Kind am 15. März 2024

Berechnung der Pauschvergütung:

964,18 Euro (Berechtigte) + 642,79 Euro (Ehemann) + 642,79 Euro (Kind) = 2.249,76 Euro

Häufigkeitszuschlag

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal aus dienstlichen Gründen mit der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen, wird von der Abrechnungsstelle geprüft, ob Sie Anspruch auf die Gewährung des Häufigkeitszuschlags in Höhe von 50% der Pauschvergütung haben.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der vorherige Umzug anlässlich einer Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG), der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BUKG), aus Gründen des Gesundheitszustandes (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG) oder aufgrund der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu berücksichtigen Kinder (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 BUKG) erfolgte.

5.7 Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG)**5.7.1 Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzuges**

Auslagen für Umzugsvorbereitungen, die Sie nach Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung aufgewendet haben, werden Ihnen im Rahmen des BUKG erstattet, falls die Personalmaßnahme vor Dienstantritt am neuen Dienort aufgehoben oder geändert wird und der Umzug noch nicht durchgeführt worden ist. Hatten Sie bereits einen Vorwegumzug durchgeführt, wird Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung erneut erteilt, damit Ihnen die Auslagen für einen weiteren Umzug erstattet werden können.

5.7.2 Vorläufige Wohnung

Eine vorläufige Wohnung ist eine Wohnung, die für eine dauerhafte Unterbringung der Familie nicht geeignet ist (z.B. zu klein, zu teuer). Die Kosten für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung **vor dem Umzug** von der hierfür zuständigen Stelle, das ist regelmäßig die für Personalentscheidungen zuständige Organisationseinheit Ihrer Beschäftigungsbehörde, schriftlich oder elektronisch als vorläufige Wohnung anerkannt worden ist.

Eine vorläufige Wohnung kann anerkannt werden, wenn am neuen Dienstort und im o.a. Einzugsgebiet eine angemessene, familiengerechte Wohnung in absehbarer Zeit, das ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, nicht erlangt werden kann. Die Kosten für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung können ebenfalls erstattet werden.

Die vorläufige Wohnung wird zur endgültigen, wenn der Berechtigte

- a) weiterhin in dieser Wohnung wohnen möchte,
- b) nur deshalb nicht in eine endgültige Wohnung umzieht, weil er zwischenzeitlich an einen anderen Dienstort versetzt worden ist,
- c) die Zusage der UKV, soweit sie sich auf den Umzug in die endgültige Wohnung bezieht, widerrufen worden ist, weil ein für die Anerkennung der vorläufigen Wohnung maßgebender Grund inzwischen weggefallen ist (beispielsweise ist die Wohnungsgröße durch eine Verringerung der Anzahl unterzubringender Familienmitglieder zumutbar geworden), ohne dass mindestens ein anderer anerkennungsfähiger Grund weiterhin oder erstmalig vorliegt,
- d) aus einer außerhalb des Einzugsgebietes gelegenen vorläufigen Wohnung nicht in das Einzugsgebiet, sondern in eine andere außerhalb des Einzugsgebietes liegende Wohnung umziehen will.

5.7.3 Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft

Haben Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet, und sind schon allein umgezogen, können die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten oder Lebenspartners erstattet werden.

5.7.4 Weitere Sonderfälle

Für UKV-Zusagen aus besonderen Anlässen, z.B. wegen eines notwendigen Wohnungswechsels aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn in den letzten zehn Jahren davor ein Umzug mit UKV-Zusage durchgeführt wurde, ist die Kostenerstattung abweichend geregelt. In diesen Fällen wird nur eine eingeschränkte Umzugskostenvergütung gewährt.

6. Weitere Informationen, Vordrucke, Ansprechpartner

In unserem [Serviceportal Umzugskosten](#) stehen Ihnen die Antragsvordrucke, Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zur Verfügung.

Bei konkreten Fragen zu Ihrem Umzug und der Erstattung von Kosten können Sie sich gerne an die für Sie zuständigen Ansprechpartner wenden. Sollten Sie die Kontaktdaten noch nicht kennen, können Sie sie über die [Ansprechpartnersuche](#) jederzeit finden.

7. Anhang mit Tipps und Anregungen

- **Schule und Kindergarten**

Bitte denken Sie daran, Ihre Kinder vom Kindergarten und der Schule rechtzeitig abzumelden und am neuen Dienort (sobald wie möglich) anzumelden.

- **Ab- und Anmeldung bei der Meldebehörde**

Die Meldung muss von Ihnen bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde/Stadtverwaltung) vorgenommen werden.

- **Versorgungsbetriebe (Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Fernheizung) verständigen**

Bitte lassen Sie am alten und neuen Wohnort rechtzeitig den jeweiligen Zählerstand ablesen.

- **Nachsendeantrag stellen**

Es ist empfehlenswert, bei der Deutschen Post AG rechtzeitig einen Nachsendeantrag zu stellen.

- **Telefon, Internet, Kabelanschluss, Fitnessstudio...**

Sie sollten klären, ob Sie Verträge kündigen oder aber zu Ihrer neuen Wohnung mitnehmen können.

- **Die Einzugsstelle für den Rundfunkbeitrag verständigen**

s. www.rundfunkbeitrag.de; hier können Sie alle Änderungen mitteilen.

- **Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen**

- **Finanzamt, Geldinstitute, Versicherungen und ähnliche Stellen benachrichtigen**

Sie sollten Ihre Adressenänderung anzeigen. Eventuell müssen Sie Daueraufträge und Einzugsermächtigungen stornieren oder ändern.

- **Gehaltszahlung**

Frühzeitig Information bei einem Kontowechsel auch an die bezügelnde Stelle

- **Weitere Tipps:**

Regelmäßige Lieferungen müssen rechtzeitig abbestellt werden.

Prüfen Sie, ob Sie Ihre Mitgliedschaft in örtlichen Vereinen kündigen wollen.